

SATZUNG

des Vereins „Dorfgemeinschaft Steinheim“

Präambel

Die Stadt Memmingen hat das denkmalgeschützte Gebäude “ehemaliger Zehntstadel in Steinheim” gekauft, es saniert und zu einem Bürger- und Vereinsgebäude umgebaut. Dieses Dorfgemeinschaftshaus soll nun den Steinheimer Vereinen zugute kommen, aber auch als zentrale, offene und generationenübergreifende Begegnungsstätte für alle Bürger und Organisationen im Ort dienen und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt im ständig wachsenden Ortsteil Steinheim stärken.

Der Verein “Dorfgemeinschaft Steinheim” macht es sich zur Aufgabe dies tatkräftig zu unterstützen.

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen "**Dorfgemeinschaft Steinheim**" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung lautet der Name „**Dorfgemeinschaft Steinheim e.V.**".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim, Egelseer Str. 3, 87700 Memmingen-Steinheim
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie der Jugend und Altenhilfe. Der Verein unterstützt des Weiteren die Nutzung des Gemeinschaftshauses, um mit qualitätsvoller und innovativer Arbeit Menschen zusammenzuführen, insbesondere durch
 - a) die ideelle und materielle Förderung der steuerbegünstigten anerkannten Vereine in Steinheim, auch durch Unterstützung bei deren Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus und deren Kinder- und Jugendarbeit, mit dem Ziel, junge Menschen an die örtlichen Vereine und somit an das gemeinschaftliche und gesellschaftliche Leben im Ortsteil Steinheim heranzuführen und sie dafür zu begeistern
 - b) die Organisation von kulturellen und intellektuellen Veranstaltungen im Gemeinschaftshaus
 - c) die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Organisationen von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Senioren im Gemeinschaftshaus
 - d) die Unterstützung von anderen ambitionierten, sozialen Projekten der örtlichen Vereine, Projektgruppen, Arbeitskreise etc.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene, pauschale Tätigkeitsvergütung (Aufwandsentschädigung) beschließen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Steinheim zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
Der Vorstand befindet in beschlussfähiger Besetzung über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Tod beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung, die unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist, gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.
4. Durch schriftlichen, empfangsbedürftigen und zu begründenden Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es
 - sich mit der Leistung eines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise in Rückstand befindet und auch auf eine zweite schriftliche Mahnung, in welcher die Androhung des Ausschlusses mit einer Vorlauffrist von einem Monat beinhaltet ist, die Zahlungspflicht nicht erfüllt, oder
 - schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss hat ein Vorstandsmitglied dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss, der schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten ist, steht letzterem die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieser Rechtsbehelf ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erheben.

Binnen eines weiteren Monats hat der Vorstand über die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs, d.h. seine Form- und Fristeinhaltung, zu entscheiden und entweder den Rechtsbehelf durch schriftlichen Bescheid als unzulässig zurückzuweisen oder, bei Zulässigkeit, die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluss abschließend, woraufhin dem Mitglied binnen einer weiteren zweiwöchigen Frist ein schriftlicher Bescheid des Vorstands zuzugehen hat.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Für deren Bankeinzug bei Fälligkeit jeweils zum Januar jeden Jahres entsprechende Einzugsermächtigungen zu erteilen sind.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können zusätzliche Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrags erhoben werden.
3. Über die Höhe der Jahresbeiträge und zusätzlicher Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Das Maß der Nutzung und anfallende Gebühren regelt eine gesonderte Nutzungs- und Gebührenordnung.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die Hausordnung zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Dorfgemeinschaftshaus nebst Inventar in seiner Substanz oder

dem Vereinszweck zum Nachteil gereichen könnte.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Mitarbeiterkreis.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds zulässig. Die Vollmacht, die sich nur auf eine einzige Mitgliederversammlung beziehen kann, ist dem Versammlungsleiter vorzulegen. Die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des vom Vorstand für das folgende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im ersten Kalendervierteljahr statt.
2. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung (dazu gehört auch die Benachrichtigung per e-Mail) mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Frist beginnt einen Tag nach Versendung der Einladung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekanntzugeben.
5. Über die Zulassung eines Antrags auf Ergänzung der Tagesordnung, der in der Mitgliederversammlung gestellt wird, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern. Bei Abwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder wird die Mitgliederversammlung abgesetzt und binnen eines Monats nach Maßgabe von § 8 neu anberaumt.

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Art einer Abstimmung unterliegt der Anordnung des Versammlungsleiters. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder. Eine schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats erklärt werden.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Vorstandswahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einem aus drei Vereinsmitgliedern zu bildenden Wahlausschusses übertragen.
Bei jeder Vorstandsposition ist das Vereinsmitglied gewählt, das mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
Wird eine solche Stimmenmehrheit nicht erzielt, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmergebnissen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der in der Stichwahl die Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Wahlausschuss einen Losentscheid vorzunehmen.
7. Über Verlauf und Inhalt der Mitgliederversammlung haben der Schriftführer, oder ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied, ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zur Einsichtnahme in das Protokoll ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sofern das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 8 einzuberufen.
2. Für den Ablauf und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von § 9.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem (männlich / weiblich)
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kassier,
 - stellvertretenden Kassier,
 - Schriftführer,
 - stellvertretenden Schriftführer,
 - 1. Beisitzer,
 - 2. Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassier.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

3. Entscheidungen, die dem Vorstand obliegen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei unter Einschluss des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilzunehmen haben.

§ 12 Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der in § 3 beinhalten Bestimmungen
 - e) Bildung und Auflösung von Arbeitsausschüssen aus dem Mitgliederbestand, denen ohne Vertretungsberechtigung besondere Aufgaben übertragen werden können
 - f) Förderung des Vereinszwecks durch Initiierung, Koordination und Überwachung zweckdienlicher Maßnahmen und Veranstaltungen, einschließlich der Akquisition freigiebiger Zuwendungen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl über seine Vorstandsposition im Amt.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage, mit dem Beginn am Tag der Bekanntmachung der Einberufung. Der Ankündigung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann auf Vorschlag des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle anderen Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

§ 15 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - die Abteilungsleiter,
 - Mitglieder, welchen definierte Aufgaben vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung übertragen wurden.
2. Stimmberechtigte Mitglieder im Mitarbeiterkreis sind
 - die Mitglieder des Vorstands,
 - die Abteilungsleiter.
3. Die Aufgabe des Mitarbeiterkreises ist die ständige Beratung des Vorstands bei der Führung der Geschäfte.
4. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
5. Stimmberechtigte Mitglieder des Mitarbeiterkreises sind berechtigt an jeder Sitzung des Vorstands von sich aus teilzunehmen. Sie haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein bietet die Möglichkeit Abteilungen zu bilden. Diese sind rechtlich unselbständig und unterliegen der Abteilungsordnung.
2. Jedes Abteilungsmitglied muss auch Mitglied des Hauptvereins sein.
3. Eine Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, aus denen ein erster Abteilungsleiter zu benennen ist.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Einberufung einer Abteilungsversammlung geschieht durch Aushang im Gemeinschaftshaus.
7. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Dieser wird auf der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
Die sich, aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen, ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand des Hauptvereins geprüft werden.
8. Die Abteilungen sind verpflichtet ihre Sitzungen und Abteilungsversammlungen dem Vorstand des Hauptvereins mindestens acht Tage vor dem Termin anzuzeigen.

§ 17 Vergütung für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 (5)).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Stadt Memmingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Pflege und Förderung der Steinheimer Ortsgemeinschaft an (§ 2 (5)).

§ 19 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

1. Diese aktualisierte Satzung der Dorfgemeinschaft Steinheim e. V. beruht auf der ersten Satzung aus dem Jahre 2018 und ersetzt diese.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung 2020) in MM-Steinheim am 29. Juli 2021 beschlossen und tritt mit der Hinterlegung beim Amtsgericht in Memmingen in Kraft.